

## **Fachtagung : 10 Jahre ESF-geförderte Programme für Flüchtlinge**

### **Tisch 8: Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt bei Reha Bedarf**

#### **UN Behindertenkonvention**

Das “Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen” ist ein Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, das am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen wurde und am 3. Mai 2008 in Kraft getreten ist.

Wer zu der Gruppe von Menschen mit Behinderungen zu zählen ist, wird in Artikel 1 Satz 2 der Konvention festgehalten: Dazu gehören **“Menschen die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.”**

**Bundes-Teilhabe-Gesetz (zum Großteil gültig seit 01.01.2018, einige Artikel treten erst am 01.01.2020 in Kraft, Artikel 25a tritt am 01.01.2023 in Kraft)**

**„Menschen mit Behinderung sollen in ihrem Leben mehr selbst bestimmen können. Und sie sollen besser am Arbeits-Leben teilhaben können. Dafür bekommen sie bessere Unterstützung. Jede Person mit Behinderung bekommt mit dem neuen Gesetz genau die Unterstützung, die sie wegen ihrer Behinderung braucht.“**

**Auch unter Flüchtlingen gibt es „besonders Schutzbedürftige“:**

- Blind/Sehbehindert, Taub/Hörbehindert, Gehbehindert, Körperlich behindert
- Geistig/mental behindert
- Traumatisiert/seelisch behindert/psychisch behindert

Es gibt viele Flüchtlinge mit unterschiedlichen Erkrankungen und Behinderungen, - sichtbaren und unsichtbaren - die am Arbeitsmarkt teilnehmen wollen und können, unter bestimmten Bedingungen.

Es gibt diverse Reha Instrumente die speziellen Förderbedarfen entgegen kommen. Diese werden für Flüchtlinge aber nur selten genutzt. Die Förderung steht meist in Abhängigkeit von Aufenthalts-Status und „Bleibeperspektive“.

Voraussetzung für die Anwendung von Reha –Maßnahmen ist ein Berufspsychologisches Testverfahren (BPS). Dieses scheitert in der Einstufung von Flüchtlingen jedoch häufig, weil mangelnde deutsche Sprache als Grund für das schlechte Abschneiden im Test angenommen wird.

**Zitat:** „Die können doch keine Reha bekommen nur weil sie die Sprache nicht können...!“

#### **Fragen:**

**Wenn in Ihrer Beratung/Arbeitsstelle/Sprachkurs/Schule (...) jemand häufig fehlt/die Arbeit nicht schafft/nicht mitkommt (...) – Wie gehen Sie damit um? Wer fragt nach, warum das so ist? Wer identifiziert „Behinderung“? Was geschieht dann? Wenn Sie feststellen, dass einem/r kranken Geflüchteten Arbeitstätigkeit helfen würde, wie gehen Sie damit um? Wie differenzieren Sie mangelndes Sprachverständnis und Reha-Bedarf?**